

Weisung über die Abwicklung und Verrechnung von Werkstattarbeiten

1 Zweck

In der Schulwerkstatt der GIBM werden in der Regel zwei Lernende ausgebildet. Im Rahmen der Ausbildung nach der gültigen Bildungsverordnung ist es möglich, dass diese Lernenden Arbeiten/Produkte für interne oder externe Auftraggeber anfertigen.

Solche Arbeiten werden gegenüber reiner Übungsarbeit bevorzugt um nicht für den Altmittelcontainer zu arbeiten. Das kantonale Gewerbe wird dadurch nicht konkurrenziert.

2 Ablauf

Die Werkstatt nimmt generell keine Aufträge direkt an.

Möglich Aufträge müssen mittels Formular XXXXX vom Auftraggeber beim Abteilungsleiter BEM beantragt werden. Dieser entscheidet über die Durchführung und die Termine.

Ein Auftrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

3 Kosten

Die Arbeiten werden zu Selbstkosten verrechnet.

Folgende Kosten können anfallen (Liste nicht abschliessend):

- Materialkosten (nach Planunterlagen, Stücklisten, Fertigprodukt)
- Externe Bearbeitungen (Oberflächenbehandlungen, Laserschneider, usw.)
- Kleinteile, Hilfsmaterial als Pauschalbetrag
- Allfällige Transportkosten
- etc.

Die Arbeitszeiten und Maschinenstunden gehören zur Ausbildung und werden nicht verrechnet.

Die Kosten können auf Schätzungen beruhen. Der Auftraggeber akzeptiert die am Ende der Herstellung ermittelten Kosten.

Wünscht der Kunde vor Arbeitsbeginn eine verbindliche Offerte, so muss dieser Aufwand mit mind. Fr. 50.-- verrechnet werden. Bei grösseren oder komplexeren Aufträgen kann sich dieser Betrag erhöhen. Diese Kosten sind auch geschuldet, wenn aufgrund der Offerte kein Auftrag erteilt wird.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Angaben der Werkstatt über die Schulverwaltung.

Auftragsspezifische Rechnungen für Materiallieferungen, Dienstleistungen und Bearbeitungen können direkt dem Auftraggeber zur Begleichung zugestellt werden und müssen fristgerecht bezahlt werden.

Über den Bezugsort der notwendigen Materialien entscheidet die Werkstatt.

4 Spezielle Bedingungen

GIBM-interne Arbeiten werden in der Regel bevorzugt behandelt.

Die Arbeiten werden durch die GIBM-Lernenden ausgeführt. Diese sind noch in der Ausbildung und es besteht daher kein Anspruch auf:

- fixe Liefertermine
- Garantien, sofern die grundlegende Funktion des Produktes nicht beeinträchtigt ist
- Service- und/oder Unterhaltsleistungen nach der Auslieferung/Montage.

Das Haftungsrisiko und allfällige Folgeschäden sind vom Auftraggeber zu tragen.

Von der GIBM erstellte Planunterlagen bleiben im Besitz der GIBM und werden nicht abgegeben.